

Satzung über die Berufsfachschule für Medizinisch- technische Laboratoriumsassistenten

Vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt S. 320)

geändert durch Satzung vom 26. Juli 1995 (Amtsblatt S. 292)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl. S. 223) und des Artikels 6 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl. S. 218) und des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl. S. 527) folgende Satzung:

§ 1

Widmung und Aufgabe

(1) Die Stadt Nürnberg errichtet und unterhält zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten eine staatlich anerkannte Berufsfachschule für Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten.

(2) Die Ausbildung richtet sich nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) und der hierzu ergangenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 992).

§ 2

Organisation

(1) Die Schule wird dem Amtsbereich des Amtes für Berufliche Schulen zugeordnet.

(2) Die Schule wird organisatorisch der Beruflichen Schule, Direktorat 8 (Gesundheitsberufe und Naturwissenschaftliche Berufe) angegliedert.

§ 3

Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist der Nachweis einer abgeschlossenen Realschulbildung oder einer anderen, mindestens gleichwertigen Ausbildung (mittlerer Bildungsabschluß).

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der Ausbildungsplätze, wird ein Auswahlverfahren notwendig.

(3) Die Auswahl erfolgt grundsätzlich nach den Leistungsnachweisen (Zeugnissen), die von den Bewerbern/Bewerberinnen vorgelegt werden. Ergänzend kann der Leiter der Schule eine schriftliche und/oder eine mündliche Prüfung durchführen.

(4) In einem solchen Auswahlverfahren werden insbesondere die Grundlagen in folgenden Fächern geprüft:

Deutsch

Mathematik

Physik/Chemie/Biologie

Sozialkunde

Die Aufgabenauswahl trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Amt für Berufliche Schulen.

(5) Aus den erzielten Noten wird eine Gesamtnote (arithmetisches Mittel) gebildet, aus der sich die Platzziffer der Bewerber/Bewerberinnen ergibt.

(6) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Amt für Berufliche Schulen.

§ 4

Schulordnung

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325), geändert am 11. Juli 1991 (GVBl. S. 253) ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 30.12.1981